

Abonnementbedingungen:
 Wien: Mit Zustellung ins Haus:
 Wöchentlich 60 h,
 monatlich 2.00, vierteljährlich 7.50
 Zum Abholen in den Filialen, in allen
 Tabak-Praktiken und Verschleißstellen:
 Monatlich 2.00.

Probing und Ungarn:
 Monatlich 1.50, vierteljährlich 5.00,
 bei freier Zustellung durch die Post.
 Deutschland: Vierteljährlich 12.00,
 für alle anderen dem Weltpostverein
 angehör. Länder: Vierteljährlich 15.00.
 Abonnements werden angenommen
 in der Administration, V. Rechte
 Wien: 97, und in den Filialen:
 I. Schulerstraße 13, Telefon 9191
 II. Bagmaningasse 30, Tel. 40224
 X. Wicelandsplatz 5, Telefon 68244
 XIV. Wimmerplatz 6, Tel. 25120
 XVI. Klaußgasse 24, Telefon 84140
 XVII. Ladnerstraße 22, Telefon 17173
 Für die an Fremde Ausdräger oder
 Verschleißer bezahlten Beträge leisten
 wir keine Garantie.
 Offene Deklamationen sind verboten.

zung

erreich.

nachmittags.

XXVIII. Jahrgang.

Arbeiterzeitung

Die Kriegsteuer der Gesellschaften.

Als bequemstes Besteuerungsobjekt für die Erwerbsteuer bieten sich dem Staate seit jeher jene Unternehmungen dar, die nicht im Besitz von Privatleuten oder offenen Handelsgesellschaften stehen, sondern auf dem modernen Assoziationswesen beruhen. Das Unternehmen, das einer Vielheit von Personen gehört, muß dieser Vielheit Rechnung legen, und da die Staatsverwaltung die Assoziationen in besonderer Weise überwacht, genießt sie Einblick in die Rechnungen. Das so gegebene formale Merkmal, daß ein solches Unternehmen zur öffentlichen Rechnung verpflichtet und also bequem zu besteuern ist, hat der Staat sich zunutze gemacht und die Erwerbsteuer für sie besonders geregelt: Neben der allgemeinen Erwerbsteuer des ersten Hauptstückes steht die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, kurz, wenn auch nicht gerade zutreffend, bei uns auch Gesellschaftsteuer oder Erwerbsteuer nach dem zweiten Hauptstück (des Personalsteuergesetzes) genannt. Man bezeichnet sie auch als Aktiensteuer, weil unter diesen Assoziationen die Aktiengesellschaften die Hauptrolle spielen; aber auch diese Bezeichnung trifft nicht zu, da ihr auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unterstellt sind. Eine kleine Produktivgenossenschaft von Schuhmachern zum Beispiel steht unter demselben zweiten Hauptstück wie eine Berggewerkschaft oder die Nordbahngesellschaft, wenn auch die Steuerätze etwas voneinander abweichen. In Oesterreich zählten wir vor dem Kriege an die 800 inländische Aktiengesellschaften, 2325 Gesellschaften mit beschränkter Haftung und daneben 19.091 Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften — die letzteren sind also weit in der Ueberszahl. Die Aktiengesellschaften verwalten freilich etwa das vierfache Eigenkapital aller übrigen Assoziationen; immerhin dürften diese heute schon über eine Milliarde an Gesellschafts- oder Genossenschaftsanteilen verfügen. Die Genossenschaft ist die Assoziation des kleinen und allerkleinsten Mannes.

Wiel zu wenig wurde dabei unterschieden zwischen der wirtschaftlichen und der sozialen Natur der Gesellschaften, die nicht immer mit ihrer Rechtsform zusammenfällt.

So gibt es Volksbäder in der Form von Aktiengesellschaften und hat es Kartelle in der Form von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegeben. Es empfiehlt sich daher, den Kriegszuschlag auf Gesellschaften nicht unbedenken hinzunehmen.

Die Notverordnung vom 2. September bemißt bei Gesellschaften nicht einfach einen Prozentzuschlag wie bei der Grund- und allgemeinen Erwerbsteuer (80 oder 100 und 60 Prozent), sondern spaltet ihn in einen Grundzuschlag und einen Rentabilitätszuschlag. Der Grundzuschlag, der zunächst allen in gleicher Weise zugemessen wird, beträgt 20 Prozent der ordentlichen Steuer. Der Rentabilitätszuschlag ist abgestuft nach der Ertragsfähigkeit, die die Unternehmungen im Besteuerungsjahr erwiesen haben. Das ist an sich zweckmäßig.

Bei einer Rentabilität von 6 bis 8 Prozent ist dieser Zuschlag 30 Prozent, der Kriegszuschlag also insgesamt 50 Prozent. Bewegt sich die Rentabilität zwischen 8 und 10 Prozent, so macht der Rentabilitätszuschlag 40, der gesamte Kriegszuschlag 60 Prozent aus. Und so steigt der Zuschlag weiter: bei 10 bis 12 Prozent Rentabilität besonderer Zuschlag 50, Kriegszuschlag 70, bei 12 bis 14 Prozent Rentabilität besonderer Zuschlag 70, Kriegszuschlag 90, bei mehr als 14 Prozent Rentabilität besonderer Zuschlag 80, Kriegszuschlag 100 Prozent.

Eine ganz logische und gerechte Staffelung — es wäre nur zu wünschen, daß man sie auch auf die Grundsteuer angewendet hätte.

Gerecht aber nur, wenn man die Aktiengesellschaften im Auge hat, und zweifellos haben die Ratgeber des Finanzministers bei der Ausarbeitung des Entwurfes nur an diese gedacht.

Wie sieht es aber bei den Genossenschaften? Nehmen wir die Bauern eines Dorfes, die eine Raiffeisenkasse halten. Zu ihrem Bestand schießen sie wohl Bargeld ein, aber das wirtschaftliche Rückgrat, das eigentliche Kapital der Genossenschaft, ist die unbeschränkte Haftung, das ist das Gesamtvermögen der Bauern. Demgegenüber sind die eingezahlten Geschäftsanteile beinahe nur ein Manipulationsfonds. Der Reinertrag wird nach dem Gesetz berechnet auf die Geschäftsanteile, nicht auf den Umsatz, und das gibt möglicherweise ein ganz falsches Bild. Wenn eine solche Raiffeisenkasse 10, 20 oder 40 Prozent auf ihre Geschäftsanteile erzielte, so müßte sie darum keineswegs gewuchert oder Uebergewinne gemacht haben.

Oder nehmen wir eine Produktivgenossenschaft von Schuhmachern: Was diese in die Genossenschaft einschießen, ist zunächst und vor allem ihre Arbeitskraft und das ist der soziale Sinn solcher Genossenschaften. Daneben sind natürlich auch Geschäftsanteile nötig, um Werkstätten zu mieten und Rohstoff einzukaufen. Die Werkstätte wird vierteljährlich bezahlt, der Rohstoff schlägt gewiß zwölfmal im Jahre um. Die Geschäftsanteile können hier gar nicht als Grundlage der Rentabilität dienen wie bei einem kapitalistischen Unternehmen. Sie sind nur ein Bruchteil dessen, was in die Genossenschaft eingebracht wird, und der am Ende des Jahres verteilte Ueberschuß ist gewiß zu neun Zehnteln vorrücksweise zurückbehaltener Arbeitslohn. Auf den Geschäftsanteil berechnet könnte ein Schuhmachergehilfe, der fünfzig Kronen Anteil eingezahlt hat und am Ende des Jahres ganze hundert Kronen als Anteil am Ueberschuß ausbezahlt erhält (weil die Genossenschaft die Wochenlöhne vorsichtig kalkuliert hat!), einer kapitalistischen Unternehmung gleichgestellt werden, die ihr ganzes Anlagekapital in einem Jahre zurückverdient hat!

Oder nehmen wir das Beispiel eines Konsumvereines in einem Weberdorf. Der Weber bringt vor allem seine Kundschaft, er tritt mit seinem gesamten Haushalt bei. Nach dem Grundgedanken der Konsumgenossenschaft zahlt er als Geschäftsanteil so viel ein, daß der Verein die Mittel hat, für ihn einzukaufen, also so viel, als not tut, bis das so Eingekaufte von ihm wieder bezogen ist. Erfahrungsgemäß setzt sich die Konsumware etwa binnen vierzehn Tagen um, der Betrag von zwei Wochenlöhnen genügt für den einfachen Konsumverein, der bloß verschleißt, als Geschäftsanteil und dieser wird so im Jahre vielleicht zwanzig- bis dreißigmal um-